

Grundsätze des Programms über die Gewährung von Zuschüssen für sozio-kulturelle Projekte in den Fördergebieten des Sozialen Zusammenhalts Stadt Potsdam Am Stern / Drewitz und Am Schlaatz

1. Vorbemerkung

Die Stadt Potsdam gewährt zur Weiterentwicklung des sozio-kulturellen Lebens in den Fördergebieten des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ in den Neubaugebieten Am Stern, Drewitz und Am Schlaatz Zuschüsse aus Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen, die der Verbesserung der sozialen, kulturellen, bildungs- und freizeitbezogenen Angebote, des nachbarschaftlichen Lebens sowie der Förderung von Arbeit und Beschäftigung in den o.g. Quartieren dienen.

Grundlagen für die Förderung sind

- die "Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999" sowie der Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) des Landes Brandenburg vom 26. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Erlass des MIL vom 19. August 2019.
- für die Wohngebiete Am Stern und Drewitz sowie Am Schlaatz die vorliegenden Integrierten Handlungskonzepte.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

2.1 Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- A) Soziale, kulturelle, gesundheits-, bildungs- und freizeitbezogene Angebote und Veranstaltungen zur Verbesserung der sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Situation und des nachbarschaftlichen Lebens in den Quartieren.
- B) Arbeit und Beschäftigung, Beratungs- und Qualifizierungsangebote, insbesondere:
 - Unterstützung und Einbindung beschäftigungswirksamer Projekte in die Quartiersentwicklung,
 - Aufbau und Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit,
 - Beratungs- und Fortbildungsangebote für die Quartiersbevölkerung.

2.2 Die Kosten der Maßnahmen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen. Die Entscheidung, welche Maßnahme im Rahmen dieser Grundsätze förderfähig sind, trifft die Bewilligungsstelle gemäß 5.1.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Antragsteller können sein:

- a) eine von einer Bewohnergemeinschaft dazu bestimmte Person
- b) nicht-kommerzielle Interessengruppen im Fördergebiet ansässiger oder tätiger Bürger
- c) gemeinnützig tätige Vereine und Organisationen
- d) kommerzielle Beratungs- und Fortbildungseinrichtungen

3.2 Die Maßnahmen sollen allen Bewohnern oder Nutzern des Stadtteils bzw. der Öffentlichkeit zugutekommen.

3.3 Für die aufzuwendende Arbeitszeit des Antragstellers erfolgt keine Förderung.

3.4 Die Maßnahmen müssen den Zielen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ entsprechen. Die Ziele sind für die einzelnen Fördergebiete in dem jeweiligen Integrierten Handlungskonzept dargelegt.

4. Höhe der Zuwendung

4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt max. 1.500,00 €. Nur in begründeten Ausnahmen kann die Förderhöhe bis 6.000,00 € betragen. Stundensätze für Honorare max. 20,00 €, Ausnahmen müssen entsprechend begründet werden.

4.2 Der Fördersatz für die Antragsteller gem. 3.1 a) - c) beträgt 100 %. Der Förderhöchstsatz für die Antragsteller gem. 3.1 d) beträgt 80 % der förderfähigen Kosten.

4.3 Einnahmen aus der Durchführung des Projektes / der Veranstaltung, z.B. durch den Verkauf von Speisen und Getränken, sind zur Finanzierung der geförderten Maßnahme zu verwenden.

4.4 Die Verwendung der Fördermittel muss nachgewiesen werden. Sollten die Kosten für die Maßnahme die höchstmögliche Fördersumme überschreiten, so ist die Restfinanzierung nachzuweisen.

4.5 Die geförderte Maßnahme ist in geeigneter Form, z.B. durch einen Bericht, Fotos, Protokolle etc., zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bewilligungsstelle gemäß 5.1 spätestens mit der Rechnungslegung gemäß 5.5 zu übergeben.

4.6 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Antragsverfahren

5.1 Der Antrag ist von dem unter Ziffer 3.1 genannten Antragsteller, auf dem vorgeschriebenen Formblatt beim Entwicklungsbeauftragten zu stellen. Durch den Entwicklungsbeauftragten wird ein kostenloses Beratungsangebot gewährleistet.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund der Prüfung durch den Entwicklungsbeauftragten.

5.2 Die Bewilligung wird nach Prüfung des formgebundenen Antrages ausgesprochen. Mit der Durchführung der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden. Entsprechend der Landshaushaltsordnung ist bereits die Auftragsvergabe als Maßnahmebeginn zu werten.

5.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, nachdem der Bewilligungsstelle Rechnungen über die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten vorgelegt wurden und die Abnahme durch den Beauftragten erfolgt ist. Die Rechnungslegung hat spätestens 2 Monate nach Beendigung bzw. Fertigstellung der Maßnahmen zu erfolgen.

5.4 Der Fördernehmer verpflichtet sich, auf Anforderung den Mitarbeitern der Potsdamer Stadtverwaltung, des Landes Brandenburg oder des Entwicklungsbeauftragten über förderrelevante Sachverhalte Auskunft zu erteilen und die Prüfung der Maßnahme zuzulassen.

5.5 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Grundsätze und die abgeschlossene Vereinbarung oder bei falschen Angaben kann die Bewilligung, auch rückwirkend nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig.